

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sportschießen im Sinne dieser Anordnung ist ein Schießen mit Schußwaffen und Schußgeräten, mit denen nur Einzelfeuer zu schießen möglich ist. Es umfaßt alle in der Deutschen Demokratischen Republik organisiert betriebenen und geförderten Disziplinen des Sportschießens.

(2) Diese Anordnung gilt für Leiter von Betrieben, Einrichtungen und für Vorstände von Genossenschaften und von gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Leiter und Vorstände genannt), in deren Verantwortungsbereich Sportschießen durchgeführt wird bzw. in deren Rechtsträgerschaft oder Eigentum sich Schießstände befinden. Sie gilt auch für Aufsichtspersonen und Schützen.

(3) Das Schießen im Wehrsport mit der Ausbildungswaffe der Gesellschaft für Sport und Technik ist kein Sportschießen im Sinne dieser Anordnung und wird nach den Festlegungen für das Schießen in der vormilitärischen Ausbildung durchgeführt.

§ 2

(1) Die Teilnahme am Sportschießen mit Schußwaffen ist nur Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr gestattet. Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten und eine sportärztliche Eignungsbestätigung erforderlich.

(2) Die Teilnahme am Sportschießen mit Schußgeräten ist nur Personen ab vollendetem 12. Lebensjahr gestattet.

(3) Für die Vorbereitung der Nachwuchsleistungssportler im Sportschießen gelten die vom Sekretariat des Zentralvorstandes der GST und vom Sekretariat des Bundesvorstandes des DTSB der DDR getroffenen Festlegungen über die **Altersbegrenzungen**.

§ 3

(1) Das Sportschießen ist nur unter Aufsicht dafür eingesetzter volljähriger Personen (nachfolgend Aufsichtspersonen genannt) gestattet.

(2) Für den Einsatz von Aufsichtspersonen sind die Leiter und Vorstände verantwortlich, die das Sportschießen festgelegt haben. Sie entscheiden, wie diese Personen eingesetzt werden.

(3) Aufsichtspersonen für das Sportschießen mit Schußwaffen müssen im Besitz einer gültigen Qualifikation für Sportschießen der Gesellschaft für Sport und Technik und mit der Durchführung des Sportschießens durch den Leiter oder den Vorstand schriftlich beauftragt sein.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung von Aufsichtspersonen für das Sportschießen mit Schußwaffen ist unter Beachtung der spezifischen Anforderungen an die Ausbildung von Jugendlichen das Ausbildungsprogramm der Gesellschaft für Sport und Technik verbindlich.

(5) Aufsichtspersonen für das Sportschießen mit Schußgeräten sind für die Einhaltung der Forderungen der Anlage 1 verantwortlich.

(6) Die Aufsichtspersonen haben zu gewährleisten, daß nur funktionstüchtige und handhabungssichere Schußwaffen und -geräte verwendet werden.

§ 4

(1) Das Sportschießen mit Schußwaffen hat nach den Grundsätzen der Schießvorschrift der Gesellschaft für Sport

und Technik zu erfolgen und ist nur auf Schießständen gestattet, die den baulichen und sicherheitstechnischen Vorschriften der Gesellschaft für Sport und Technik entsprechen.¹

(2) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Schießständen haben jährlich die Schießstände für das Sportschießen mit Schußwaffen baulich und sicherheitstechnisch zu überprüfen, das Ergebnis zu protokollieren und bei Feststellung von Mängeln das Sportschießen bis zu deren Beseitigung zu untersagen. Diese Pflicht der Rechtsträger oder Eigentümer zur Überprüfung kann vertraglich den Nutzern übertragen werden.

(3) Das Sportschießen mit Schußgeräten ist nur auf Schießständen gestattet, die den in der Anlage 2 genannten sicherheitstechnischen Mindestanforderungen entsprechen.

§ 5

(1) Für das Verhalten auf dem Schießstand und für seine Nutzung sind unter konkreter Beachtung der jeweiligen Lage auf dem Schießstand und der zu schießenden Übungen Ordnungen durch den Rechtsträger bzw. Eigentümer auf der Grundlage der Schießstandordnung der Gesellschaft für Sport und Technik¹ bzw. gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erlassen. Über den Inhalt dieser Ordnungen ist durch die Aufsichtsperson vor Beginn des Sportschießens oder bei regelmäßiger Benutzung durch den gleichen Personenkreis halbjährlich zu belehren. Jeder Schütze muß vor Beginn des Schießens mit der Handhabung der Schußwaffe bzw. des Schußgerätes vertraut und über die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen belehrt sein. Verstoßen Teilnehmer am Sportschießen gegen diese Ordnungen und Bestimmungen, sind sie vom Schießen auszuschließen.

(2) Verhaltensregeln aus den Ordnungen, die allen sich auf dem Schießstand befindlichen Personen einschließlich den Zuschauern bekannt sein müssen, sind auszugsweise in geeigneter Form öffentlich auszuhängen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1985

**Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport**

Prof. Dr. Erbach * 1 2

¹ Liegen bei den Kreisvorständen der Gesellschaft für Sport und Technik vor.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Sicherheitsgrundsätze für den Umgang mit Schußgeräten beim Sportschießen

1. Die Schußgeräte dürfen nicht auf Menschen und andere Lebewesen gerichtet werden.
2. Die zur Nutzung vorgesehenen Schußgeräte müssen einen einwandfreien technischen Zustand aufweisen und funktionstüchtig sein.